

Beitragsordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 29. April 2018)

1. Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB) Beiträge, die durch den Verbandstag festgelegt werden.

1.1. Beitragshöhe

Ordentliche Mitglieder des LTVB zahlen für jedes Mitglied einen Beitrag von jährlich 10,00 €, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr jährlich 3,50 €.

Fördernde Mitglieder und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind beitragsfrei.

Der Beitrag für kooperative Mitglieder und Anschlussorganisationen wird vom geschäftsführenden Präsidium im Einzelfall festgelegt.

Anschlussorganisationen zahlen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl den jährlichen Mindestbeitrag.

1.2. Mindestbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 150,00 €.

1.3. Beitrag bei Eintritt während des Jahres

Der Jahresbeitrag wird für die restlichen Monate des Jahres anteilig berechnet.

2. Veranlagung

2.1. Mitgliedererhebung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) führt jedes Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Hierzu stellt die DTV-Geschäftsstelle das Formblatt "Mitgliedererhebung" zur Verfügung. Die Mitgliedererhebung ist bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres beim DTV ausgefüllt abzugeben. Der DTV leitet diesen Daten an den LTVB zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages weiter.

2.2. Richtigkeit der Angaben

Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.

2.3. Folgen verspäteter / unkorrekter Angaben

Wird die Mitgliederaufstellung von einem ordentlichen Mitglied nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres beim DTV ausgefüllt abgegeben, oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird der Beitrag vom DTV gemäß gültiger DTV-Finanzordnung geschätzt.

Eine danach vom Vizepräsidenten Finanzen des LTVB aufgrund der Bestandsmeldung des DTV erstellte Beitragsrechnung ist durch eine nachträgliche Abgabe der Mitgliederaufstellung nicht mehr abänderbar.

2.4. Recht zur Überprüfung der Angaben

Bestehen seitens des Geschäftsführenden Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Vizepräsident Finanzen des LTVB berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen. Das Mitglied hat die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn sich bei dieser eine Unrichtigkeit der Mitgliedermeldung bestätigt.

2.5. Übereinstimmung der Meldungen LTVB - BLSV

Die Mitgliedermeldung an den DTV/LTVB muss mit der Mitgliederaufstellung an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) übereinstimmen (gemäß Pkt. 4.2 der DTV-Finanzordnung). Die Mitglieder ermächtigen den DTV und den BLSV insoweit, dem Präsidium des LTVB Auskunft über die jeweils gemeldeten Mitglieder zu erteilen. Ist diese Übereinstimmung nicht gegeben, wird für die Beitragsermittlung die höhere Meldung verwendet. Bei der Beitragsbemessung sind dabei alle für ein Mitglied in der Mitgliederaufstellung an den BLSV enthaltenen Mitgliederzahlen zu berücksichtigen, unabhängig davon, für welche Sportart die Meldung erfolgt ist. Ziffer 2.5. Satz 4 gilt nicht für Vereinsabteilungen; bei diesen sind nur die für die Sportart Tanzsport beim BLSV gemeldeten Mitglieder bei der Beitragsbemessung anzusetzen.

3. Erhebung

3.1. Termine

Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag wird über Einzugsverfahren in zwei Raten zum 15. April und zum 1. September des laufenden Kalenderjahres erhoben.

Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € pro Jahr erhoben.

3.2. Fristen

Bei Beitragsrückstand erhalten die säumigen Mitglieder eine erste Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Erfolgt keine termingerechte Begleichung der Beitragsrückstände, richtet der Vizepräsident Finanzen eine 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von weiteren zwei Wochen an die säumigen Vereine; diese Mahnung ist mit einer Mahngebühr von 10,00 € verbunden.

Bei nachhaltigem Beitragsrückstand übergibt der Vizepräsident Finanzen den Vorgang dem DTV zur Einleitung juristischer Maßnahmen. Ab diesem Zeitpunkt wird den Vereinen und seinen Mitgliedern die aktive Teilnahme am Sportbetrieb des DTV/LTVB untersagt.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist durch den Verbandstag des LTVB am 29. April 2018 beschlossen worden und an diesem Tag in Kraft getreten.